

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
vernehmlassung.fd@lu.ch

Luzern, 27. Juni 2018

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 unterbreiten Sie uns eine Teilrevision des Steuergesetzes zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Ergänzend zum Fragebogen äussert sich der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) fristgerecht wie folgt:

1 Ausgangslage

Der VLG anerkennt, dass die Bundesvorlage zur SV 17 eine Anschlussgesetzgebung bedingt. Es ist auch im Interesse des VLG, wenn diese rasch erfolgen kann. Es ist allerdings schwierig eine Vernehmlassung zu beantworten, wenn die Bundesvorlage noch so viele Unklarheiten aufweist.

Zu den geplanten Mehreinnahmen stellen wir fest, dass diese von den Gemeinden nicht gefordert werden. Es gibt zwar einzelne Gemeinden, welche sich in einer angespannten finanziellen Situation befinden. Diese würden Mehreinnahmen durchaus begrüssen. Die Mehrheit der Gemeinden befindet sich aber momentan in einer Situation der finanziellen Konsolidierung. Es geht darum, Investitionen zu realisieren, Schulden abzubauen, das Eigenkapitalpolster zu stärken und die in den letzten Jahren erhöhten Steuerfüsse wieder auf das alte Niveau zu reduzieren. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Tarifierpassungen, mit dem Ziel Mehreinnahmen zu generieren, für die Gemeinden eher der falsche Weg. Wo Probleme bestehen, können/müssen diese über den Steuerfuss ausgeglichen werden. Wie bei den Gemeinden wäre auch beim Kanton grundsätzlich der Steuerfuss das Instrument, um den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten.

Der VLG unterstützt eine langfristige Finanzpolitik. Er hat die Steuerstrategie des Kantons mitgetragen und unterstützt diese noch heute. Die Gemeinden bewerten diese zum heutigen Zeitpunkt mehrheitlich als Erfolg, wobei in der Vergangenheit schwierige Situationen zu bewältigen waren. Die Gemeinden haben aber ihre Hausaufgaben gemacht.



Ein zentrales Element in der Steuerpolitik ist für den VLG die Verlässlichkeit gegenüber den Steuerzahlenden. Ständige Diskussionen über allfällige Erhöhungen schwächen die Position des Kantons - verschiedene Gemeinden haben diesbezüglich bereits negative Erfahrungen gemacht. Die Luzerner Gemeinden wollen sich ausserdem eine gute Wettbewerbsposition erhalten. Es ist deshalb stossend, wenn der Kanton Tarifmassnahmen beschliessen will, um seine finanziellen Probleme zu lösen. Diese schwächen die Position der Gemeinden unnötig.

Der VLG ist sich bewusst, dass die Diskussionen um die Steuergesetzrevision stark parteipolitisch geprägt sein werden. Dies führt auch in den Gemeinderäten zu teilweise schwierigen Auseinandersetzungen. Wo die geführten Diskussionen kein klares Bild ergeben, verzichtet der VLG deshalb auf eine Stellungnahme.

Der VLG anerkennt insgesamt die Notwendigkeit einer Anschlussgesetzgebung, den Mehreinnahmen steht er aber grundsätzlich eher kritisch gegenüber.

2 Massnahmen

2.1 Anschlussgesetzgebung Bundesvorlage

2.1.1 Umsetzung Bundesvorlage weitgehend stimmig

Der VLG unterstützt das Kernelement der Bundesvorlage, die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten steuerlichen Sonderstatus. Auch die zurückhaltende kantonale Umsetzung kann er mittragen. Wir unterstützen:

- Entlastung von 10% für die Patentbox
- Verzicht auf zusätzliche Abzüge für F&E
- Entlastungsbegrenzung von 20% (70%)
- Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0.001% für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen

Die übrigen Massnahmen der Anschlussgesetzgebung (Aufdeckung stiller Reserven, Anpassung Transponierung usw.) tragen wir mit.

2.1.2 Keine Anpassung bei der Dividendenbesteuerung

Aufgrund der Beratungen im Ständerat gehen wir davon aus, dass die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf qualifizierte Beteiligungen nicht Teil der Bundesvorlage sein wird. Bei der Dividendenbesteuerung auf qualifizierte Beteiligungen besteht ein grosser Wettbewerbsdruck. Da insbesondere die Nachbarkantone ohne Bundesvorgabe keine Anpassung vornehmen werden, soll auch der Kanton Luzern auf eine Erhöhung verzichten. Die Sätze von 50% (Geschäftsvermögen), bzw. 60% (Privatvermögen) sind zu belassen. Eine Erhöhung wird vom VLG abgelehnt.



2.1.3 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

Die fehlende Berücksichtigung der Städte und Gemeinden beurteilen wir als kritisch. Ein Anteil für Städte und Gemeinden hätte der Vorlage weitere Angriffsfläche genommen. Die Regierung schreibt in ihrer Vernehmlassungsvorlage, die Gemeinden würden durch die Umsetzung der SV 17 nicht belastet. Diese Feststellung ist natürlich nicht korrekt, haben doch die Gemeinden in der Vergangenheit mehr als die Hälfte der Kosten der Steuerstrategie getragen. Insbesondere die Senkung der Gewinnsteuer wurde im Hinblick auf die USR III/ SV 17 vorgenommen. Aufgrund dieser Ausgangslage hätten die Gemeinden sehr wohl eine Berücksichtigung am höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer verdient. Wir akzeptieren, dass das finanzielle Verhältnis von Kanton und Gemeinden im Rahmen der AFR 18 bereinigt wird. Kann dort eine stimmige Globalbilanz mit einer maximalen Belastung der Gemeinden von 5 Millionen und akzeptablen Verwerfungen von maximal Fr. 60.-/EW erreicht werden, sind wir bereit, auf einen zusätzlichen Gemeindeanteil aus der SV 17 zu verzichten. Sollte jedoch die AFR 18 scheitern, verlangen die Luzerner Gemeinden einen Anteil aus der Umsetzung der SV 17 als Kompensation für die Mindererträge aus der Senkung der Gewinnsteuern.

2.2 Kantonale Begleitmassnahmen

2.2.1 Keine Anpassung bei der Gewinnsteuer

Der VLG lehnt die Erhöhung der Gewinnsteuer von 1.5% auf 1.6% ab. Wie in der Ausgangslage dargelegt, ist Verlässlichkeit für den VLG ein zentrales Element in der Steuerpolitik. Die Erhöhung der Gewinnsteuer wurde in der Öffentlichkeit und im Parlament mehrfach breit diskutiert. Mit der Ablehnung der Initiative "Für faire Unternehmenssteuern" hat sich auch das Volk dazu geäussert. Der VLG erachtet es als nicht zielführend, für einen so geringen Mehrertrag ein dermassen schlechtes Signal auszusenden. Der statisch geschätzte Mehrertrag steht methodisch im Widerspruch zur Berechnung bei der Volksinitiative "Für faire Unternehmenssteuern". Dort wurde aufgrund von dynamischen Berechnungen ein wesentlich tieferer Mehrertrag pro Steuereinheit berechnet. Auf dieser Basis beurteilen wir die Schätzung des Mehrertrags aufgrund der Massnahme in dieser Botschaft sogar noch als zu hoch. Die Massnahme schadet somit mehr als sie nützt und ist deshalb abzulehnen.

2.2.2 Keine Aussage zur Vermögenssteuer

Zur Massnahme bei der Vermögenssteuer verzichtet der VLG auf eine Stellungnahme. Gegen die Massnahme sprechen insbesondere die Argumente der Verlässlichkeit, die substanzverzehrende Natur der Vermögenssteuer sowie der Wettbewerbsdruck. Die Befürworter würdigen den sozial verträglichen Mehrertrag. Im Gegensatz zur Gewinnsteuer entsteht hier ausserdem ein wesentlicher Mehrertrag, der eine Justierung der Steuerstrategie allenfalls rechtfertigen könnte. Dem VLG ist aber bewusst, dass auch diese Diskussion stark parteipolitisch geprägt sein wird.

Die übrigen Massnahmen ohne Bezug zur SV 17 (Mindeststeuersatz Liquidationsgewinne, Revision Quellenbesteuerung, Besteuerungsort Maklerprovision) können wir mittragen, wobei sich diese Position mit unserer Stellungnahme zur gescheiterten Teilrevision 2019 deckt. Wir unterstützen deshalb auch den Verzicht auf die erneute Diskussion der Vorlagen zum Fahrkostenabzug und zum Kinderbetreuungsabzug.

3 Die Position des VLG

Der VLG unterstützt die Bestrebungen, mit einer Bundesvorlage die international nicht mehr akzeptierten steuerlichen Sonderstatus abzuschaffen. Wir tragen eine kantonale Umsetzung mit, die zusätzliche Entlastungen nur sehr restriktiv einsetzen will.

Massnahmen, die die Verlässlichkeit der Steuerpolitik in Frage stellen, lehnen wir ab. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Dividendenbesteuerung und die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes.

Im Bereich Vermögensbesteuerung verzichtet der VLG auf eine Stellungnahme, weil die Haltungen intern weit auseinandergehen. Entsprechende Diskussionen dürften parteipolitisch geführt werden.

Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Rolf Born
Präsident

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:
Alle Gemeinden
Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen VLG



Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, 23. Mai 2018

Steuergesetzrevision 2020
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Adresse: Tribschenstrasse 7, 6005 Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen: Dr. Armin Hartmann
Telefonnummer: 041 933 13 64
E-Mail-Adresse: gemeindeammann@schlierbach.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2020 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1. Umsetzung SV 17

(vgl. insbesondere Kap. 3.1.2 - 3.1.4 und 3.3)

Sind Sie mit der zurückhaltenden Umsetzung der SV17 (bezüglich Patentbox, keine zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung, Entlastungsbegrenzung) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der angespannten Finanzlage können wir diesen Vorschlag nachvollziehen. Aus Wettbewerbssicht wird die Situation in den ersten Jahren kritisch zu verfolgen sein, um bei Bedarf Nachjustierungen vornehmen zu können.

2. Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 3.3.3.1.)

Falls das Bundesparlament beschliessen sollte, die Belastung der ausgeschütteten Dividenden Kantonen zu überlassen, welche Höhe priorisieren Sie?

60 % 70 %

Begründung/Erläuterungen:

Es ist die bestehende Höhe zu belassen (Geschäftsvermögen 50%).

3. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 3.3.2)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir können die Argumentation der Regierung nachvollziehen und erkennen Handlungsbedarf.

4. Gewinnsteuer

(vgl. Kap. 3.3.1)

Sind Sie mit der Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 1,6 Prozent je Einheit einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG hat die Steuerstrategie immer unterstützt. In der Steuerpolitik wird dabei die Verlässlichkeit als Partner für die Steuerzahlenden vom VLG sehr hoch gewichtet. Die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes wird vom VLG als Abkehr von der Steuerstrategie beurteilt. Die Erhöhung schafft unnötig Unsicherheit bei den Firmen, ohne einen wesentlichen Mehrertrag zu generieren.

5. Vermögenssteuer

(vgl. Kap. 3.3.4)

Sind sie mit der Erhöhung der Vermögenssteuer auf 1 Promille je Einheit bei Verdoppelung der Freibeträge einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG verzichtet hier auf eine Stellungnahme, da die Massnahme verbandsintern sehr kontrovers diskutiert wird. Die eine Seite der Gemeinden sieht Handlungsbedarf und anerkennt die Mehreinnahmen, die andere Seite sieht die Verlässlichkeit gefährdet und fürchtet Abwanderung.

6. Massnahmenpriorisierung

Wir haben im Begleitbrief zur Vernehmlassung ausgeführt, wie wichtig die Steuergesetzrevision zur Sicherung des Haushalts des Kantons Luzern ist. Ob sämtliche der aufgezeigten Massnahmen der Vernehmlassungsbotschaft notwendig sind, wird sich nicht zuletzt aufgrund der Entscheide der beiden Parlamente des Bundes weisen. Insbesondere betrifft dies die Erhöhung der Gewinn- und der Vermögenssteuer. Wir bitten Sie deshalb, unabhängig von Ihrer Haltung zu den Erhöhungen dieser Steuern, eine mögliche Anpassung der beiden Steuern zu priorisieren. Welche Tarifierhöhung würden Sie vorziehen, sollte nur ein Tarif erhöht werden?

1. Erhöhung Gewinnsteuer vor Erhöhung Vermögenssteuer
2. Erhöhung Vermögenssteuer vor Erhöhung Gewinnsteuer

7. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Siehe Begleitbrief